

Amtsgericht St. Goar

Vollstreckungsgericht

Az.: 1 K 15/22

St. Goar, 07.03.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 26.04.2024	10:00 Uhr	115, Sitzungssaal	Amtsgericht St. Goar, Bismarckweg 3-4, 56329 St. Goar

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Udenhausen

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Udenhausen	Flur 8 Nr. 116/5	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche Hinterm Backes 2	2.241	1160, BV 2
2	Udenhausen	Flur 8 Nr. 115/1	Verkehrsfläche Hinterm Backes	115	1160, BV1

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem freistehenden, teil unterkellertem, zweigeschossigem Wohnhaus (Wohnfläche rd. 138 qm) mit Scheunenanbau bebaut, der westliche Teil wird als Wiese genutzt. Das Wohnhaus mit Scheune ist insgesamt gewerblich vermietet und wird als Büro und Lager bzw. Werkstatt genutzt.;

Verkehrswert: 201.400,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist unbebaut und wird als Stellplatzfläche genutzt.;

Verkehrswert: 7.600,00 €

Weitere Informationen unter

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.07.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.